

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. März 1891.

N^o 12.

Inhalt: 1. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Zuteilung von Helgoland zum Bezirk der Ober-Postdirektion in Hamburg Seite 55
2. **Eisenbahn-Wesen:** Ergänzung und Abänderung der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands 55

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zollfreier Einlaß der von der Ausstellung in Kingston zurückkommenden Güter; — Bestellung eines Stations-Kontrolörs 57
4. **Finanz-Wesen:** Uebersicht über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1890 bis Ende Februar 1891 58
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 59

1. Post- und Telegraphen-Wesen.

Auf Ihren Bericht vom 7. März genehmige Ich, daß vom 1. April 1891 ab die Insel Helgoland in Bezug auf die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens dem Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Hamburg zugetheilt werde.

Berlin, den 7. März 1891.

Wilhelm.

An den Reichskanzler.

v. Caprivi.

2. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner heutigen Sitzung nachstehende Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

1. In der Bestimmung unter I Absatz 6 Ziffer 2 zweiter Absatz ist hinter dem ersten Satze folgende Vorschrift einzuschalten:



„Zu den Patronenhülsen darf kein gefettetes oder geöltes, wohl aber paraffinirtes Papier verwendet werden.“

II. Im ersten Absätze der Bestimmung unter XXXI sind einzufügen:

a) hinter den Worten „ferner Seilerwaaren“ die Worte:

„Treibriemen aus Baumwolle und Hanf“;

b) hinter den Worten „wenn sie gefettet“ die Worte:

„oder gefirnißt“.

Der zweite Absatz dieser Bestimmung erhält folgende Fassung:

„Die genannten Gegenstände werden stets als gefettet oder gefirnißt behandelt, wenn nicht das Gegentheil aus dem Frachtbriefe hervorgeht.“

III. Am Schlusse der Bestimmung unter XXXII Ziffer 3 sind folgende Sätze hinzuzufügen:

„Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln oder Kisten verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen.“

Die Ziffer 4 derselben Bestimmung erhält folgende Fassung:

„Frische Fleisken, nicht gefalktes frisches Veimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungefalzene frische Häute, sowie ungeräumte, mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nur in der zu 3 vorgeschriebenen Verpackung angenommen.“

In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar werden dergleichen Sendungen auch ohne diese Verpackung unter der Bedingung zur Beförderung zugelassen, daß dieselben mit großen, doppelten, getheerten Decken vollständig eingedeckt sind. Die Decken hat der Versender zu stellen und vor jedem Transporte frisch zu theeren.“

IV. Die Bestimmung unter XXXIV ist wie folgt zu fassen:

„Schwefel wird nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert.“

V. Die Bestimmungen unter XXXVIII 1, XXXVIII a und XXXVIII b sind zu streichen.

VI. Die Bestimmung unter XXXVIII 2, betreffend die Beförderung von „gasförmiger Kohlenäure und Grubengas“, erhält die Ziffer „XXXVIII“.

VII. Hinter Ziffer XXXVIII ist folgende neue Bestimmung nachzutragen:

„XXXVIII a. Verflüssigte Gase — Kohlenäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Stoffe dürfen nur in Behältern aus Schweisßeisen, Flußeisen oder Gußstahl, Chlorkohlenoxyd (Phosgen) außerdem auch in kupfernen Behältern zur Beförderung ausgeliefert werden. Die Behälter müssen:

- a) bei amtlicher, für Kohlenäure, Stickoxydul und Ammoniak alle drei Jahre, für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd jedes Jahr zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter 2 näher angegeben ist, ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;
- b) einen amtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters, einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe oder des Stopfens, sowie die zulässige Füllung in Kilogramm nach Maßgabe der Bestimmungen unter 2 und den Tag der letzten Druckprobe angiebt;
- c) aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte und fest aufgeschraubte Klappen zum Schutze der Ventile tragen.

Bei den kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) können jedoch auch schmiedeeiserne Schutzklappen verwendet werden.

Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen derselben verhindert.

Ferner dürfen die Behälter für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) anstatt mit Ventilen auch mit eingeschraubten Stopfen ohne Schutzkappe verschlossen werden. Diese Stopfen müssen so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerklich macht.

2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen:
 - a) Für Kohlensäure und Stickoxydul: 250 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je 1,34 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, welcher 13,40 Liter Wasser faßt, nicht mehr als 10 kg flüssiger Kohlensäure oder Stickoxydul enthalten.
 - b) Für Ammoniak: 100 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je 1,86 Liter Fassungsraum des Behälters.
 - c) Für Chlor: 100 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je 0,9 Liter Fassungsraum.
 - d) Für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen): 30 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 Liter Fassungsraum.
3. Die mit verflüssigten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch der Ofenwärme auszusetzen.
4. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen oder besonders dazu eingerichtete Kesselwagen, welche mit einem hölzernen Ueberkasten versehen sein müssen, zu verwenden.

Vorstehende Aenderungen treten am 1. April d. Js. mit der Maßgabe in Kraft, daß noch bis zum 1. Oktober d. Js. zur Beförderung der verflüssigten Gase auch solche Behälter verwendet werden dürfen, welche auf Grund der seitherigen Bestimmungen hergestellt und amtlich geprüft sind.

Berlin, den 19. März 1891.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
v. Boetticher.

3. Zoll- und Steuer- Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. v. M. beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiet zur Ausstellung in Kingston gesendet worden sind und von derselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgang in Kingston von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Konsul daselbst unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.
2. Der Kaiserliche Konsul ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Firma, an welche die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat.
3. Von Aulage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen Konsul zu liefernden Zetteln besetzt werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsgutes, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amt des Bestimmungsortes beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amt zu überweisen, welchem die schließliche Abfertigung obliegt.

Berlin, den 17. März 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Malzahn.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der königlich württembergische Zoll-Inspektor Birkmaier in Stuttgart an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich württembergischen Zoll-Inspektors Siegle den königlich preussischen Hauptsteuerämtern zu Cottbus, Crossen a. D., Frankfurt a. D., Landsberg a. W. und Lübben i. L. als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. D. vom 1. März d. J. ab beigeordnet worden.



4. Finanz-Weſen.

Nachweisung der zur Anſchreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinſchaftlichen Verbrauchsſteuern, ſowie anderer Einnahmen im Deutſchen Reich für die Zeit vom 1. April 1890 bis zum Schluſſe des Monats Februar 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginn des Staatsjahres bis zum Schluſſe des obengenannten Monats <i>M.</i>	Ausfuhr- Bergütungen <i>M.</i>	Bleiben <i>M.</i>	Einnahme in demſelben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) <i>M.</i>	Differenz zwiſchen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger <i>M.</i>
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	363 330 752	309 192	363 021 560	352 336 377	+ 10 685 183
Tabacksteuer	10 810 519	125 930	10 684 589	10 395 120	+ 289 469
Zuckermaterialsteuer	93 899 824	74 945 126	18 954 698	27 002 979	— 8 048 281
Verbrauchsabgabe von Zucker	49 602 616	96 116	49 506 500	44 665 301	+ 4 841 199
Salzsteuer	39 817 950	50 920	39 767 030	37 827 396	+ 1 939 634
Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer	25 778 735	10 968 625	14 810 110	17 389 382	— 2 579 272
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag zu derſelben	114 467 355	341 485	114 125 870	106 797 070	+ 7 328 800
Brauſteuer	23 536 631	109 492	23 427 139	23 070 523	+ 356 616
Uebergangsabgabe von Bier	3 043 790	—	3 043 790	2 864 878	+ 178 912
Summe	724 288 172	86 946 886	637 341 286	622 349 026	+ 14 992 260
Spiellkartenſtempel	—	—	1 174 308	1 170 163	+ 4 145
Wechſelſtempelsteuer	—	—	7 178 372	6 830 442	+ 347 930
Stempelsteuer für a) Werthpapiere	—	—	4 950 411	9 034 486	— 4 084 075
b) Kauf- u. ſonſtige Anſchaffungsgeſchäfte	—	—	12 379 255	13 857 421	— 1 478 166
c) Loofe zu: Privatlotterien	—	—	449 634	441 068	+ 8 566
Staatslotterien	—	—	5 934 440	5 816 548	+ 117 892

Anmerkung. Die zur Reichskaffe gelangte Zft.-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Bergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Februar 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	Zft.-Einnahme vom Beginn des Staatsjahres bis zum Schluſſe des obengenannten Monats <i>M.</i>	Zft.-Einnahme in demſelben Zeitraum des Vorjahres <i>M.</i>	Differenz zwiſchen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger <i>M.</i>
1.	2.	3.	4.
Zölle	342 485 046	322 771 911	+ 19 713 135
Tabacksteuer	10 498 576	9 568 956	+ 929 620
Zuckermaterialsteuer	5 680 220	9 379 264	— 3 699 044
Verbrauchsabgabe von Zucker	48 810 741	36 790 852	+ 12 019 889
Salzsteuer	37 721 120	36 537 538	+ 1 183 582
Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer	14 380 705	15 496 589	— 1 115 884
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuſchlag zu derſelben	95 158 134	84 381 517	+ 10 776 617
Brauſteuer und Uebergangsabgabe von Bier	22 490 438	22 031 345	+ 459 093
Summe	577 224 980	536 957 972	+ 40 267 008
Spiellkartenſtempel	1 088 992	1 102 431	— 13 439



5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

1. Laufende Nr.	2. Name und Stand der Ausgewiesenen.		3. Alter und Heimath		4. Grund der Bestrafung.	5. Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	6. Datum des Ausweisungsbefchlusses.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:							
1.	Theodor Ankli, Metzler,		geboren am 20. Januar 1864 zu Meltingen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,		schwerer Diebstahl (15 Monate Zuchthaus laut Erkenntnis vom 12. Dezember 1889),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	2. März d. J.
2.	Barbara Houschka, Handarbeiterin,		geboren am 24. Dezember 1851 zu Sifowiz, Bezirk Kralowiz, ortsangehörig zu Slatina, Böhmen,		Diebstahl im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 7. Februar 1888),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. November v. J.
3.	Ignaz Görner, Kreidezeichner,		geboren am 15. August 1869 zu Niedergund, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,		Verjuch räuberischer Erpressung (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 25. Januar 1889),	dieselbe,	7. Oktober v. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:							
4.	Anna Mach, Tagelöhnerin,		geboren am 13. Juli 1859 zu Deschenitz, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,		Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	14. Februar d. J.
5.	Ferdinand Adamira, Erdarbeiter,		geboren am 18. Januar 1854 zu Königgrätz, Böhmen,		Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Hilpoltstein,	1. März d. J.
6.	Siegfried Baertsch, Schmiedegeselle,		geboren am 2. Juli 1853 zu Romont, Kanton Freiburg, Schweiz, ortsangehörig zu Sumiswald, Kanton Bern, ebendasselbst,		Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	7. Februar d. J.
7.	Karl Bonges, Arbeiter,		geboren am 27. März 1856 (oder 1854) zu Terborg, Provinz Geldern, Niederlande,		desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	3. März d. J.
8.	Anna Graf (Kral), unverehelicht,		geboren am 14. Juli 1861 zu Eipel, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig zu Petrowitz, Bezirk Trautenau, ebendasselbst,		Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. Februar d. J.
9.	Karl Greth, Zimmergeselle,		geboren am 3. November 1838 zu Graz, Oesterreich,		Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	22. Februar d. J.
10.	Antonio Giovio, Erdarbeiter,		geboren am 17. Januar 1846 zu Affuteio, Provinz Como, Italien, ortsangehörig ebendasselbst,		Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Strassburg,	9. März d. J.
11.	Joseph Hanslik, Metzger,		32 Jahre alt, geboren zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Maletic, Bezirk Pilsen, Böhmen,		desgleichen,	Stadtmagistrat Deggen-dorf, Bayern,	5. Februar d. J.
12.	Peter Hlinka, Bahnarbeiter,		geboren am 29. September 1850 zu Breschnitz, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,		desgleichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	11. Februar d. J.
13.	Ignaz Zmiatkowski, Drechsler,		geboren am 5. Dezember 1843 zu Zambrow, Russisch-Polen,		desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	26. Februar d. J.
14.	Johann Kronel, Tagelöhner,		51 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Malešchin, Bezirk Pilsgram, Böhmen,		desgleichen,	Stadtmagistrat Deggen-dorf, Bayern,	5. Februar d. J.



Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	Leopold Firsch, Arbeiter,	geboren am 14. November 1860 zu Heilbrunn, Kreis Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Hannover,	27. Februar d. J.
16.	Franz Novacek, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1856 zu Wilkowitz, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	11. Februar d. J.
17.	Johann Nowotny, Maurer,	geboren am 2. August 1847 zu Konarowitz, Bezirk Kolin, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	4. März d. J.
18.	Heinrich Patzelt, Arbeiter,	geboren am 31. Dezember 1859 zu Hermannseifen, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Hannover,	7. März d. J.
19.	Johann Rupensdorfer, Tagelöhner,	geboren am 7. Dezember 1861 zu Patighau, Bezirk Ried, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ueberberg,	28. Februar d. J.
20.	Anton Sachsler, Vergolder,	geboren am 23. Januar 1870 zu Oberleutensdorf, Bezirk Briz, Böhmen, ortsangehörig zu Bürgstein, Bezirk Leipa, ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Merseburg,	26. Februar d. J.
21.	Ferdinand Zagie, Schneider,	71 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Welhartitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Deggen-dorf, Bayern,	5. Februar d. J.
22.	Matthias Zikmund (Zigmund), Weber,	geboren am 21. Februar 1838 zu Wenzelsberg, Bezirk Neustadt, Böhmen, ortsangehörig zu Provodow, ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Februar d. J.

